Markt Markt Indersdorf

Niederschrift über die 47. Sitzung des Marktgemeinderates am 16.05.2018 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:
Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.
*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1 Bürgerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift vom 18.04.2018

3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

3.1 Liquiditätsplanung für Mai 2018 (gem. § 57 KommHV)

3.2 Ehrung durch den Freistaat Bayern;
Auszeichnung in der kommunale Selbstverwaltung

3.3 Antrag der Wählervereinigung Eichhofen, Hirtlbach, Westerholzhausen,
„den Plakatierungswahnsinn in Markt Indersdorf zu beenden“

3.4 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken auf Herstellung fehlender Gehwegabsenkungen

3.5 Umverlegung DAH3

4 Sanierung der GVStr. Niederroth – Weyhern bis zur Gemeindegrenze sowie mit Teilabschnitt bis Ottmarshart (Bauende vor Ortsdurchfahrt Ottmarshart)

5 Ergänzung des Geh- und Radweges entlang der Dachauer Straße (St 2050) in Markt Indersdorf – Bereich östlich der St 2050 zwischen dem Anwesen Dachauer Straße 105 und Bahnübergang;
Mitteilung des Sachstandes; Beschluss über Vergabe der weiteren Planungsleistungen

6 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße in Markt Indersdorf; Bekanntgabe der Abwägung im Rahmen der erneuten Auslegung durch den Bauausschuss; Billigungsbeschluss zur erfolgten Abwägung und Satzungsbeschluss

7 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth;
Verfahren zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie der zu Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));

Billigungsbeschluss zur erfolgten Abwägung durch den Bauausschuss und Satzungsbeschluss

8 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf auf Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20)

9 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES) vom 06.11.2015;
Neukalkulation des Herstellungsbeitrags sowie der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf für den Zeitraum 2018 bis 2021

10 Berichterstattung zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

11 Kindertagesstätte an der Rieder Straße - Vorstellung der Planung

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Frage 1, Bürgerin:

Die Bürgerin ist aus Niederroth und hat ein Kind, das ab Herbst 2018 in den Kindergarten kommen soll. Offenkundig hat sie trotz der Bemühungen keinen Kindergartenplatz in Niederroth bekommen. Sie möchte wissen, warum dies so ist. Der **Vorsitzende** sowie die zur Sitzung anwesende Leiterin der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, Frau Renate Krämer, teilen hierzu mit: Die Auswahl werde nicht willkürlich getroffen, sondern es spielen viele Umstände eine Rolle. Im Mittelpunkt steht dabei aber immer das Wohl des einzelnen Kindes. So sind z. B. in Niederroth wie in anderen Einrichtungen bevorzugt berücksichtigt Krippenkinder, welche in den Kindergarten wechseln, oder aber auch z. B. Geschwisterkinder. Es sei daher einfach nicht möglich, alle Wünsche der Eltern zu erfüllen – obwohl dies stets versucht werde. Für die betroffene Bürgerin gebe es aber die Möglichkeit, entweder den Platz in Markt Indersdorf (HfK) anzunehmen, oder sich auf die Warteliste setzen zu lassen.

Frage 2, gleiche Bürgerin:

Die Bürgerin ergänzt: wie könne es sein, dass z. B. auswärtige Kinder in Niederroth einen Platz hätten oder neu bekommen würden. Warum gebe es keinen Vorrang für Niederrother Kinder bei der Belegung des Niederrother Kindergartens? Der **Vorsitzende** sowie die zur Sitzung anwesende Leiterin der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, Frau Renate Krämer, teilen hierzu mit: bei derzeit 505 Kindern, welche einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindebereich brauchen, ist es schlicht nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen.

Darüber hinaus teilt Frau Krämer mit, dass man wirklich nichts unversucht lasse, individuelle Wünsche zu erfüllen. Aber letztlich ist es so, wie bereits bei der ersten Frage: Entscheidend ist das Kindeswohl und nicht die Bevorzugung einzelner Kinder, nur weil diese eben gerade am Ort der Einrichtung wohnen.

Frage 3, andere Bürgerin:

In der Gemeinde Röhrmoos sei das mit Kommunikation zwischen Einrichtung und Eltern besser gelaufen. Dort sei man aktiv an die Eltern herangetreten und habe angefragt, wer z. B. die Einrichtung wechseln will. Sie habe das Anschreiben des Marktes hingegen als unpersönlich empfunden. Der **Vorsitzende** nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Beteiligung habe reibungslos funktioniert, was man an den Anmeldungen sehen könne.

Frage 4, wieder erste Bürgerin:

Wenn der Markt schon wisse, dass es in Niederroth zu wenig Plätze gibt – warum werden nicht dort einfach Container aufgestellt – sondern in Karpfhofen? Die Niederrother hätten davon nichts, weil die Plätze wieder am Hauptort entstehen würden. Der **Vorsitzende** teilt hierzu mit, dass die geplante Interimslösung nach sorgfältiger Überlegung in Karpfhofen geplant werde. Man habe hierzu einfach den Bedarf der nächsten Jahre abgeschätzt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Standort ideal sei, weil die Hauptentwicklung tatsächlich auch im Hauptort stattfinden wird.

Es folgen keine weiteren Fragen mehr und der **Vorsitzende** beschließt die Bürgerfragestunde.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 18.04.2018

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
(Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 18.04.2018

TOP 12 Vergaben;
Straßensanierung nach Albersbach

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, den 1. Bürgermeister mit der Beauftragung des günstigsten Bieters zur Sanierung der Ortszufahrt Albersbach zu ermächtigen.

TOP 12.1 Straßensanierung nach Eichstock

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, den 1. Bürgermeister mit der Beauftragung des günstigsten Bieters zur Sanierung der Straße nach Eichstock zu ermächtigen.

TOP 12.2 Neubau Feuerwehrgerätehaus Niederroth;
Verschiedene Gewerke

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, den 1. Bürgermeister zur Auftragsunterzeichnung nach Prüfung aller genannten Gewerke zu ermächtigen.

TOP 12.3 Kindergarten – Pavillonanlage an der Rieder Straße - Planungsleistungen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, den 1. Bürgermeister zur Beauftragung des projektbüro 678 zur Planung des Kindergartens - Pavillonanlage zu ermächtigen.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Mai 2018 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 04/2018	**EUR**
Steuererstattungen	36.400,00
Gehalt 04/2018 (Mehraufwand)	14.900,00
SV Niederroth, Zuschuss Sanierung Sportanlage 1. BA	12.000,00
	63.300,00

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 04/2018	**EUR**
Gewerbesteuer, fällig im Mai 2018	50.600,00
Einkommenssteueranteil 1. Vj. 2018 (Mehreinnahme)	222.900,00
Gem. Röhrmoos, Standesamtsumlage	16.200,00
	289.700,00

nicht abgewickelte größere Einnahmen 04/2018	**EUR**
Glasfaser Pacht 04/2018	46.400,00
Rückständige Abwassergeb. Abr. 2017 und VZ 1. Vj. 2018	14.900,00
	61.300,00

nicht abgewickelte größere Ausgaben 04/2018	**EUR**
KLA Indersdorf, Bauabschnitt 2A, SR Maschinentechnik	50.000,00
KLA, AZ Herstellung der Oberflächen nach Umbau	50.000,00
Maria Gschwendtner Neubau, Entwässerung	150.000,00
Kanalsanierung Langenpettenbach	50.000,00

IB, AZ Neugestaltung Marktplatz		14.500,00
		314.500,00

1. Kontostände zum 30.04.2018	**EUR**
Girokonto, Sparkasse Dachau	2.182.300,00
Girokonto, Volksbank Dachau	4.000,00
Cashkonto	207.000,00
Gesamt:	2.393.300,00

Kontostand der Rücklage 04/2018 3.439.500,00

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.05.2018

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	220.000,00
Stromkosten	ca.	25.000,00
IB, AZ Honorar Neugestaltung Marktplatz	03.05.2018	14.500,00
IB, 1. TZ Honorar Neubau FFW-Haus Niederroth	03.05.2018	59.700,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 04/2018	07.05.2018	40.900,00
versch. KiTas, BAYKIBIG kindbezogene Förder. 2. AZ 2018	15.05.2018	230.000,00
versch. KiTas, Bundesmittel Kinderförder-gesetz 2. AZ 2018	15.05.2018	10.000,00
Bayer. Landesbank, Zins und Tilgung	15.05.2018	45.500,00
Glasfaser, Hausanschlüsse	ca.	21.000,00
KLA Indersdorf, Bauabschnitt 2A, SR Maschinentechnik	ca.	50.000,00
KLA, AZ Herstellung der Oberflächen nach Umbau	ca.	50.000,00
KLA, Elektrotechn. Ausrüstung	ca.	19.700,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
Maria Gschwendtner Neubau, Entwässerung	ca.	150.000,00
Kanalsanierung Langenpettenbach	ca.	50.000,00
Klärschlammentsorgung	ca.	40.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 05/2018	25.05.2018	428.500,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 05/2018	28.05.2018/ca.	19.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 05/2018	28.05.2018/ca.	100.000,00
Gehalt 05/2018	28.05.2018/ca.	185.000,00
		1.770.800,00

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.05.2018

Miete und Mittagsbetreuung/Abbucher	02.05.2018	5.500,00
Standesamtsumlage	03.05.2018	9.500,00
Hundesteuer/Abbucher	07.05.2018	9.700,00
Gewerbe- und Hundesteuer/Selbstzahler	07.05.-14.05.2018	57.800,00
Gewerbesteuer/Abbucher	08.05.-14.05.2018	19.800,00
Abwassergebühren/Abbucher	15.05.2018	322.200,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	15.05.2018	799.400,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	15.05.2018	143.400,00
Abwassergebühren/Selbstzahler	15.05.2018	21.600,00
KiTagebühren/Abbucher	15.05.2018/ca.	48.000,00
versch. Gemeinden, kindbezogene Förderung 2. AZ 2018	15.05.2018	15.200,00
Finanzzuweisung Art. 7 FAG	15.05.2018	45.000,00

Staatsoberkasse, BAYKIBIG kindbez. Förderung 2. AZ 2018	15.05.2018	301.300,00
Staatsoberkasse, Bundesmittel Kinderförderungsgesetz 2. AZ 2018	15.05.2018	23.700,00
Gewerbesteuer/Abbucher	16.05.-30.05.2018	88.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	16.05.-30.05.2018	31.000,00
Div. Bürger, Erst. Hausanschlüsse Glasfaser	ca.	9.700,00
Glasfaser Pacht 04/2018	ca.	46.400,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	7.200,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	12.000,00
		2.016.400,00

Abgleich zum 30.04.2018

erwartete Zahlungseingänge bis 31.05.2018	2.016.400,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	2.393.300,00
	4.409.700,00
erwartete Zahlungsverpfl.bis 31.05.2018	1.770.800,00
voraussichtlicher Kontostand zum 31.05.2018	2.638.900,00

Ein Kassenkredit wird für den Monat Mai 2018 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Ehrung durch den Freistaat Bayern; Auszeichnung in der kommunale Selbstverwaltung

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 21.09.2016 wurde beschlossen, dass Altbürgermeister Josef Kreitmeir für ihr langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung für eine Auszeichnung vorzuschlagen wird.

Der Vorsitzende gibt nun bekannt, dass Herr Josef Kreitmeir am Mittwoch, 18.04.2018 im Namen des Innenminister Joachim Herrmann, durch Landrat Stefan Löwl, im Landratsamt mit einer Dankurkunde und der Verdienstmedaille im feierlichen Rahmen ausgezeichnet wurde.

TOP 3.3 Antrag der Wählervereinigung Eichhofen, Hirtlbach, Westerholzhausen, „den Plakatierungswahnsinn in Markt Indersdorf zu beenden“

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.04.2018 beantragt Marktgemeinderat Florian Ebner, stellvertretend für die Wählervereinigung Eichhofen, Hirtlbach, Westerholzhausen den „Plakatierungswahnsinn“ in Markt Indersdorf zu den kommenden Wahlen stark einzuschränken. Es werden alle Fraktionen aufgefordert sich daran zu beteiligen und ähnlich der Gemeinde Karlsfeld eine Plakatierungsverordnung zu erlassen.
Begründet wird der Antrag damit, dass in Zukunft der Markt Markt Indersdorf nicht bei jeder Wahl einer Plakatlandschaft gleicht.
(siehe Anlage)

Die Verwaltung führt dazu aus, dass der Antrag zunächst geprüft und einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates behandelt wird.

TOP 3.4 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken auf Herstellung fehlender Gehwegabsenkungen

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 01.05.2018 stellt MGR Wessner stellvertretend für die Wählergruppe Um(welt)denken folgenden Antrag:

Antrag: Herstellung von fehlenden Gehwegabsenkungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Haushalt für 2018 sind 15.000 € für die Herstellung von Gehwegabsenkungen vorgesehen.

Anlässlich der Bürgerversammlung in Glonn baten Sie um die Eingabe von Vorschlägen zur Herstellung fehlender Gehwegabsenkungen.
Die Wählergruppe Um(welt)denken macht dazu die folgenden Vorschläge.
Die Vorschlagliste stellt keine Priorisierung dar und deckt bei weiten nicht alle fehlenden Gehwegabsenkungen ab. Bei einigen der vorgeschlagenen Absenkungen stehen in nächsten Jahren Straßenbaumaßnahmen an, hier bitten wir die Vorschläge in den Planungen zu berücksichtigen.
Innerhalb der im Haushalt vorgesehenen Mittel beantragt die Wählergruppe Um(welt)denken die Herstellung von fehlenden Gehwegabsenkungen im Jahr 2018.

Mit freundlichem Gruß
Hans Wessner
für die Fraktion der Wählergruppe Um(welt)denken

Die Verwaltung führt dazu aus, dass der Antrag zunächst geprüft und einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates behandelt wird.

TOP 3.5 Umverlegung DAH3

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Landkreis die Unterlagen zur Planfeststellung Umverlegung DAH3 an die Regierung gegeben hat.

TOP 4 Sanierung der GVStr. Niederroth – Weyhern bis zur Gemeindegrenze sowie mit Teilabschnitt bis Ottmarshart (Bauende vor Ortsdurchfahrt Ottmarshart)

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat sich zuletzt in seiner 42. Sitzung am 13.12.2017 mit der Vorstellung des Sanierungskonzeptes für verschiedene Gemeindestraßen beschäftigt. Es ging um das weitere Vorgehen und eine Prioritätenliste der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.

Das Ingenieurbüro Heinhaus wurde beauftragt, die Sanierung der GVStr. Niederroth – Weyhern weiter auszuarbeiten und die Möglichkeit einer Förderung zu klären.

IB Heinhaus hat verschiedene Ausbauvarianten beleuchtet. Einerseits eine Sanierung im Bestand, die mit einer geschätzten Summe von rd. 822 T€ Bruttobaukosten (950 T€ einschl. Nebenkosten) zu Buche schlägt.
Dem gegenüber gestellt wurde eine Komplettsanierung mit Verbreiterung der Straße auf 5,0 m und einem reduzierten Bankett auf 1,0 m, das nach FAG 13c förderfähig ist und mit einer geschätzten Summe von rd. 1.184 T€ Bruttobaukosten zu Buche schlägt und mit rd. 50% also rd. 592 T€ Brutto bezuschussungsfähig ist.
Die Nebenkosten belaufen sich hier auf geschätzte 250 T€, so dass für die Variante Komplettsanierung auf den Markt Markt Indersdorf geschätzte Kosten i. H. v. rd. 850 T€ zukommen.

Herr Schwindel vom Ingenieurbüro Heinhaus stellte die Planung in der Marktgemeinderatssitzung vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den 1. Bürgermeister zum Grunderwerb der notwendigen Flächen zu ermächtigen und das IB Heinhaus zu beauftragen, die Vergabe für die Komplettsanierung vorzubereiten und bei der Vergabe mitzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 5 Ergänzung des Geh- und Radweges entlang der Dachauer Straße (St 2050) in Markt Indersdorf – Bereich östlich der St 2050 zwischen dem Anwesen Dachauer Straße 105 und Bahnübergang; Mitteilung des Sachstandes; Beschluss über Vergabe der weiteren Planungsleistungen

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat sich zuletzt in seiner 32. Sitzung am 25.01.2017 mit der Planung befasst. Es ging seinerzeit um die Wiederaufnahme der Planungen nach dem erforderlichen Grunderwerb, der zum Zeitpunkt der Marktgemeinderatssitzung bereits abgeschlossen und beurkundet war.

Das Ingenieurbüro Mayr wurde daraufhin beauftragt, die Planungen weiter zu betreiben. Die Planung wurde bis zur Vergabereife erstellt und die Ausschreibung vorbereitet.

Daneben hat eine Kamerabefahrung des Kanals in der Dachauer Straße Sanierungsbedarf im Bereich der Abzweige ergeben, der größtenteils geschlossen aber auch teilweise in offener Bauweise erfolgen muss. Aufgrund der verkehrsmäßig ungünstigen Lage ist es sinnvoll, die notwendigen Sanierungen in offener Bauweise in einem Zug mit den Bauarbeiten am Geh- und Radweg ausführen zu lassen, um die Verkehrsbeeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Das Ingenieurbüro München West wurde mit der Planung der baulichen Kanalsanierung betraut und wird die LV-Positionen für die Kanalisation mit IB Mayr abstimmen.

Förderung:
Am 06.04.2018 ist eine vorläufige Bewilligung der Regierung von Oberbayern zugegangen. Es wurde festgestellt, dass der Geh- und Radweg aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich ist und damit eine Förderung nach Art 13c FAG Nr. 2.1.2 in Höhe von 165.000,00 € in Aussicht gestellt wird. Die maximale Zuwendungsrate in 2018 beträgt 60.000,00 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, den 1. Bürgermeister zur Beauftragung des IB Mayr, die Vergabe für den Geh- und Radweg an der Dachauer Straße vorzubereiten und bei der Vergabe mitzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 6 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße in Markt Indersdorf; Bekanntgabe der Abwägung im Rahmen der erneuten Auslegung durch den Bauausschuss; Billigungsbeschluss zur erfolgten Abwägung und Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

In der 48. Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2018 wurde im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt vier folgender Beschluss gefasst:

„…
VI. Beschluss zur Billigung und zur Vorlage im Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bauausschuss hat die im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich nur geringfügige redaktionelle Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 26.06.2017. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderungen nicht betroffen, eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist deshalb nicht erforderlich.

Der Bauausschuss billigt damit den Bebauungsplanentwurf „An der Simon-Rabl-Straße" in der Fassung vom 26.06.2017 mit Begründung unter Einarbeitung der heute beschlossenen geringfügigen Änderungen und Ergänzungen – der Plan erhält das Fassungsdatum „23.04.2018".

Die beauftragten Planer sollen den Bebauungsplan entsprechend der Beschlusslage redaktionell überarbeiten. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.04.2018 ist sodann dem Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Der gesamte Abwägungsvorgang ist dem Marktgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, den Bebauungsplanentwurf in der heute beschlossenen Fassung als Satzung zu beschließen.

Abstimmung: 8 : 0 (über blockweise Abstimmung, hier Themenblock 3 zu Ziffer IV.) …"

Auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Anlagen zum Tagesordnungspunkt vier der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2018 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Bauausschusses umzusetzen und die Abwägung des Bauausschusses im Verfahren als verbindlich anzuerkennen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.04.2018 als Satzung zu beschließen.

Hinweis zum Verfahren: wegen der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Genehmigung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann daher durch Ausfertigung und ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden. Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich redaktionell anzupassen (kein eigenes Verfahren erforderlich).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der erfolgten Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen zum Verfahren der wiederholten Auslegung sowie dem gesamten Wortlaut des Beschlusses in der 48. Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2018 wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Marktgemeinderat macht sich die erfolgte Abwägung zu Eigen. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße in der Fassung vom 23.04.2018 wird gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung des heutigen Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen. Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 An der Simon-Rabl-Straße redaktionell anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 7 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth;
Verfahren zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie der zu Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));
Billigungsbeschluss zur erfolgten Abwägung durch den Bauausschuss und Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

In der 48. Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2018 wurde im öffentlichen Teil unter Tagesordnungspunkt drei einstimmig folgender Beschluss gefasst:

> *„…IV. Beschluss zur Billigung und zur Vorlage im Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss*
> ***Beschluss:***
>
> *Der Bebauungsplanentwurf Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth wird mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf trägt das Fassungsdatum 23.04.2018.*
>
> *Die beauftragten Planer sollen den Bebauungsplan entsprechend der Beschlusslage redaktionell überarbeiten. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.04.2018 ist sodann dem Marktgemeinderat zum Satzungsbeschluss vorzulegen.*
>
> *Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, den Bebauungsplanentwurf in der heute beschlossenen Fassung als Satzung zu beschließen. Anschließend ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung beim Landratsamt Dachau vorzulegen.*
>
> *Abstimmungsergebnis: 8 : 0 …“*

Auf die Sitzungsniederschrift hierzu wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Anlagen zum Tagesordnungspunkt drei der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2018 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Bauausschusses umzusetzen und die Abwägung des Bauausschusses im Verfahren als verbindlich anzuerkennen und den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.04.2018 als Satzung zu beschließen.

Hinweis: Weil der Flächennutzungsplan für diesen Bereich noch nicht festgestellt wurde, muss der Bebauungsplan wegen des Entwicklungsgebotes nach Satzungsbeschluss dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorgelegt werden. Die formelle Planreife und damit Baurecht im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) liegen aber vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der erfolgten Abwägung der eingegangenen Einwendungen und Anregungen zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem gesamten Wortlaut des Beschlusses in der 48. Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2018 wird vollinhaltlich zugestimmt. Der Marktgemeinderat macht sich die erfolgte Abwägung zu Eigen. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth in der Fassung vom 23.04.2018 wird gebilligt und als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 80 in der Fassung vom 23.04.2018 dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 8 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf auf Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20)

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.04.2018 stellt der 1. Kommandant, der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf Herr Thomas Burgmair nachfolgenden Antrag:

> *Sehr geehrter Herr Bürgermeister Obesser,*
> *sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates,*
>
> *das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf ist nun schon 30 Jahre alt. Durch die regelmäßige Reinigung und Wartung durch die Freiwillige Feuerwehr Markt Indersdorf ist dieses Fahrzeug zwar optisch in einem für das Alter guten Pflegezustand, jedoch ist der Substanzverbrauch nach nun 30 Jahren deutlich sichtbar und rasant fortschreitend.*
> *Um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr auch zukünftig zu gewährleisten, sollte das TLF 16/25 gegen ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) ausgetauscht werden. Dieser Austausch ist mit dem Kreisbrandrat Franz Bründler bereits abgestimmt, eine Förderung in Höhe von € 119.000,-- wird in Aussicht gestellt.*
>
> *Seit dem Jahr 2014 besteht die Möglichkeit, Feuerwehrgroßfahrzeuge neben der EURO 5 Norm auch mit der EURO 6 Norm zu bestellen. Allerdings ist hier zu beachten, dass bei Feuerwehrfahrzeugen mit Euro 6 Norm in den üblichen Einsatz-Fahrprofilen (Kaltstart, Kurzstreckenfahrt, Standbetrieb usw.) die Abgasreinigungssysteme ihre volle Wirkung nicht wie vorgesehen entfalten können. Hier wird auf die Regenerationszeiten der Abgasreinigungsanlage, die AdBlue Problematik, erhöhtes Fahrzeuggewicht sowie die Mehrkosten bei Anschaffung und Unterhalt verwiesen.*
>
> *Aus den genannten Gründen werden noch heute von sehr vielen Kommunen die EURO 5 Fahrgestelle favorisiert.*
> *Die Regierung von Oberbayern fördert Fahrzeugbeschaffungen mit der Abgasnorm EURO 5 noch bis zum Ende des Jahres 2018, wenn die Beschaffung zu diesem Zeitpunkt beauftragt wurde. Der Landesfeuerwehrverband Bayern hat hierzu bereits einen Antrag auf Verlängerung der Ausnahmeregelung gestellt, um den Gemeinden auch weiterhin eine Beschaffung mit EURO 5-Fahrgestellen zu ermöglichen.*
>
> *Ich bitte Sie, unseren Antrag auf Beschaffung eines HLF 20 zu befürworten.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
>
> *Thomas Burgmair, 1. Kommandant*

Die Verwaltung teilt zum vorstehenden Antrag folgendes mit:
Der Haushalt 2018 sowie die Finanzplanung 2019 sieht insgesamt 480.000,00 € für die Beschaffung eines HLF 20 vor. Es sind ebenfalls die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 in Höhe von 380.000 € eingestellt.
Wie bei den letzten Fahrzeugbeschaffungen für die freiwilligen Feuerwehren, wir auch in diesem Fall vorgeschlagen, die umfassende vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung der Beschaffung dem Ingenieurbüro für Brandschutztechnik, IBG, in Heilsbronn zu übertragen. Hier ist mit Kosten von etwa 3.500 bis 4.500 € zu rechnen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Markt Indersdorf zu Kenntnis und stimmt der Beschaffung eines HLF 20 mit der Abgasnorm EURO 5 grundsätzlich zu. Das Ingenieurbüro für Brandschutztechnik, IBG, in Heilsbronn ist mit der vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung der Beschaffung zu beauftragen. Nach Vorlage eines Vergabevorschlags wird der Marktgemeinderat final entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 9 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES) vom 06.11.2015; Neukalkulation des Herstellungsbeitrags sowie der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf für den Zeitraum 2018 bis 2021

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 beschlossen, die Herstellungsbeiträge sowie die Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung) für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf rückwirkend zum 01.01.2018 festzusetzen.

In den vergangenen Monaten hat Frau Dagmar Suchowski vom gleichnamigen Sachverständigenbüro als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren der kommunalen Abwasser- und Wasserversorgung die notwendige Neukalkulation der Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren für den Markt Markt Indersdorf vorgenommen.

Nachdem der Verwaltung jetzt die Kalkulationen zum Herstellungsbeitrag und zur Benutzungsgebühr für die öffentliche Entwässerungseinrichtung für den Zeitraum 2018 bis 2021 vorliegen (als Anlage im Ratsinformationssystem), kann die Beschlussfassung zur Satzungsänderung erfolgen.
Die Neukalkulation führt zukünftig zu nachfolgenden Beitrags- und Gebührensätzen:

- Herstellungsbeitrag für anschließbare Grundstücke:
  pro m² Grundstücksfläche: 2,06 €
  pro m² Geschossfläche: 13,81 €

- Herstellungsbeitrag für nicht anschließbare Grundstücke:
  pro m² Geschossfläche: 0,21 €

- Schmutzwassergebühr: 2,27 € je m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,49 € je m² überbauter und befestigter Fläche
- Fäkalschlammgebühr: 78,43 € je m³

Im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum steigen die Herstellungsbeiträge für anschließbare Grundstücke für Grundstücksfläche (+ 1,48 %) und Geschossfläche (+ 4,62 %) leicht an.
Dagegen geht der Beitragssatz im Bereich der dezentralen Entsorgung für nicht anschließbare Grundstücke zurück. Im Wesentlichen ist das damit begründet, weil der Fäkalschlamm ab 2017 direkt in die Schlammbehandlungsanlage eingeleitet wird und durchläuft somit nicht mehr den gesamten Klärungsprozess. Daher werden ab 2018 nur noch die Kosten der Schlammbehand-

lungsanlage (und nicht mehr alle AHK der Kläranlage) auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt.
Bei den Benutzungsgebühren konnte die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gesenkt werden. Dagegen steigt die Gebühr der Niederschlagswasserbeseitigung an.
Das ist im Wesentlichen damit begründet, weil der Kommunale Prüfungsverband in seinem letzten Rechnungsprüfungsbericht unter der Textziffer 3e die Verteilung der laufenden Kosten auf die Kostenstellen „Kanalnetz“ und „Klärwerk“ nochmals überprüft haben wollte. Man solle festlegen zu welchen Anteilen das Personal der Kläranlage das Klärwerk sowie das Kanalnetz betreut. In Absprache mit dem Bauamt sowie Leitung der Kläranlage wurde ein Schlüssel von 75 % zu 25 % festgelegt. Für die neue Kalkulation bedeutet das im Vergleich zur vorherigen, dass 25 % der Personalkosten im aktuellen Kalkulationszeitraum auf die Betreuung Kanalnetz umverteilt wurden. Das wurde bei der letzten Kalkulation nicht berücksichtigt.

An einem kleinen Beispiel können die Veränderungen im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr verdeutlicht werden.

Bei einem 4 Personenhaushalt, welcher bei der letzten Abrechnung 172 m³ Abwasser produziert hat zahlte bisher 431,72 € Abwassergebühr (172 m³*2,51 €/m³) für das Abrechnungsjahr. Mit der neu festzusetzenden Gebühr von 2,27 €/m³ zahlt der Haushalt zukünftig bei angenommener gleicher verbrauchter Menge 390,44 € (172m³*2,27€/m³).
Ersparnis im Jahr von 41,28 €.
Dagegen zahlte der gleiche Haushalt bei einer versiegelten Fläche von 173 m² bisher 58,82 € Niederschlagswassergebühr (173m²*0,34€/m²) im Abrechnungsjahr. Mit der neuen Gebühr fällt eine Gebühr in Höhe von 84,77 € an. Mehrausgaben in Höhe von 25,95 € sind mit der Gebührenerhöhung verbunden.
In der Gesamtbetrachtung spart sich der 4 Personenhaushalt im Vergleich zur vorherigen Gebührengesamtbelastung 15,33 €, weil die Ersparnis aus der niedrigeren Abwassergebühr größer ist als die zukünftige Mehrbelastung bei der Niederschlagswassergebühr.

Dagegen erfährt beispielsweise ein Gewerbebetrieb mit großen versiegelten Flächen und wenig Personal zukünftig eine Mehrbelastung im Bereich der Niederschlagswassergebühr.
Im Beispiel zeigt ein Gewerbebetrieb eine versiegelte Fläche von 3.724 m² an, bei bisheriger Abrechnung zahlt der Betrieb dafür 1.266,16 € Niederschlagswassergebühr (3.724m²*0,34€/m²).
Mit der neuen Gebühr zahlt der Betrieb zukünftig 1.824,76 € (3.724 m²*0,49€/m²). Eine Mehrbelastung in Höhe von 558,60 €.
Bei der Abwassergebühr spart sich der Betrieb 24 € ein, ergibt eine Gesamtbelastung von 534,60 € für den Gewerbebetrieb. Diese Mehrbelastung könnte man auf den ersten Blick als sehr hoch empfinden.
Jedoch muss man an dieser Stelle das Verursacherprinzip und die damit verbundene Gebührengerechtigkeit im Bereich der Abwasserbeseitigung hervorheben.
Die Gerichte haben über die Jahre festgestellt, dass eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss, weil gerade die großen versiegelten Fläche und die damit verbundenen abgeleitete Niederschlagsabwassermenge in den Kanal lange unberücksichtigt geblieben sind. Durch die eingeführte gesplittete Abwassergebühr soll dann in voller Konsequenz auch die Kostenverteilung verursachungsecht in der Kalkulation berücksichtigt werden. Das musste man mit der Personalkostenverteilung im vorliegenden Fall nachholen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den o.g. Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt nachfolgende

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungsatzung

des Marktes Markt Indersdorf
(BGS-EWS/FES)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS/FES) vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die bisher festgesetzten Beitragssätze (Buchst. a) = 2,03 € und Buchst. b) = 13,20 €) durch nachfolgende ersetzt:
   Buchstabe a) pro m² Grundstücksfläche: 2,06 €
   Buchstabe b) pro m² Geschossfläche: 13,81 €

2. In § 6 Abs.2 wird der bisher festgesetzte Beitragssatz pro m² Geschossfläche (= 4,87 €) durch nachfolgenden ersetzt:

   pro m² Geschossfläche: 0,21 €

3. In § 10 Abs. 1 wird die bisherige Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser (= 2,51 €) durch nachfolgende ersetzt:

   Schmutzwassergebühr neu: 2,27 € je Kubikmeter

4. In § 10a Abs. 8 wird die bisherige Niederschlagswassergebühr pro m² überbauter und befestigter Fläche/Teilfläche (= 0,34 €) durch nachfolgende ersetzt:

   Niederschlagswassergebühr neu: 0,49 € je m² überbauter und befestigter Fläche/Teilfläche

5. In § 10b Abs. 2 wird die bisherige Beseitigungsgebühr (61,16€) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) durch nachfolgende ersetzt:

   Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm neu: 78,43 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Markt Indersdorf, den
Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 10 Berichterstattung zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

Sach- und Rechtslage:

In Markt Indersdorf sind insgesamt 505 Kindertageseinrichtungsplätze vorhanden. Davon sind im Kindergarten St. Vinzenz 128 Plätze, im Elterninitiativkindergarten „Biberbande“ e.V. 25 Plätze, im Waldkindergarten Indersdorf „Die Eichhörnchenbande“ e.V. 20 Plätze und in den drei gemeindlichen Kindertageseinrichtungen insgesamt 344Plätze.

Die Einschreibungen haben am 05. und 06. März 2018 stattgefunden. Diese wurden am Donnerstag, den 08.03.2018 mit den gemeindlichen Kindergarten Langenpettenbach, der Kindertageseinrichtung Niederroth, dem Haus für Kinder, dem Kindergarten St. Vinzenz und dem Elterninitiativkindergarten „Biberbande“ e.V. sowie dem Waldkindergarten Eichhörnchenbande abgeklärt.

Der Bericht über die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung ist aus der Anlage ersichtlich.

Ergebnis:

Im **Haus für Kinder** können weder im Altersbereich 1 alle Kinder untergebracht werden noch im Schulkinderbereich ist ausreichend Platz für alle Kinder.

Im **Kindergarten St. Vinzenz** können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden.
Es wurde vereinbart, dass die Kinder, die eine Absage erhalten werden, der Gemeinde mitgeteilt werden. In der Integrationsgruppe sind noch Plätze frei.

Die Plätze im **Elterninitiativkindergarten Biberbande** sind ebenfalls alle Plätze belegt.

Im **Waldkindergarten** sind in diesem Jahr auch keine Plätze mehr frei.

Im **Kindergarten Langenpettenbach** können alle angemeldeten Kinder untergebracht werden.

Die Plätze im **Kindergarten Niederroth** reichen in keinem Fall für die vorliegenden Anmeldungen aus.

In der **Kinderkrippe Niederroth** können alle Anmeldungen berücksichtigt.

Auch in der **Kinderkrippe St.Vinzenz** reichen die vorhanden freien Plätze nicht aus, ebenso wie im Kindergartenbereich wurde vereinbart, dass die Kinder, die eine Absage erhalten werden, der Gemeinde mitgeteilt werden.

Daraus resultiert die Errichtung des **Kindergarten Pavillon** in der Riederstraße zum 01.09.2018, hiefür wurde aktuell 18 Kindern ein Platz zugeteilt. Die Rückmeldungen der Eltern sind noch laufend.

TOP 11 Kindertagesstätte an der Rieder Straße - Vorstellung der Planung

Sach- und Rechtslage:

Herr Dalyanoglu stellt die Planung für den Container-Kindergarten an der Rieder Straße vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgestellte Planung zur Kenntnis. Die vorgestellte Planung soll bauordnungsrechtlich zur Genehmigung gebracht werden. Gleichzeitig soll die Ausschreibung vorbereitet und durchgeführt werden. Die Maßnahme wird dabei ausdrücklich ohne öffentliche Förderung durchgeführt, um mögliche Fördermittel für „eigentliche“ (feste) Baumaßnahmen nicht zu verbrauchen. *) Der Marktgemeinderat stimmt wegen des bisherigen zeitlichen

Verlaufs und der Dringlichkeit zu, dass die Ausschreibung trotz noch nicht vorliegender Baugenehmigung durchgeführt wird. Die Anlage selbst soll über das benachbarte BHKW der Götz Bioenergie aus Ried mit Wärme versorgt werden. Überdies sind alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen (Brandschutz, Statik, Unfallverhütungsvorschriften, usw.) zwingend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

*) Anmerkung der Verwaltung: dem Marktgemeinderat wurde noch in der Sitzung auf Anfrage dargelegt, dass es wirtschaftlicher ist, die Interimslösung ohne Förderung zu bauen. Eine Förderung der Interimslösung wäre aber grundsätzlich möglich, so Herr Koch, in der Sitzung. Man müsste nur sicherstellen, dass das Gebäude mindestens 10 Jahre lang stehen kann – ein entsprechender Pachtvertrag würde dazu bereits ausreichen. Trotzdem, eine Förderung sollte nicht in Anspruch genommen werden: Erstens, weil ohnehin derzeit wegen des Bedarfs nur eine Gruppe und damit nur rd. die Hälfte der Baukosten gefördert werden würde. Und zweitens: Bei einer späteren „ortsfesten“ (=dauerhaften) Bauweise an anderer Stelle würde diese Förderung für eine Gruppe gegen gerechnet werden. In der Regel sind aber ortsfeste Bauten teurer als Interimslösungen. Man würde also später die Baumaßnahme für mindestens eine Gruppe nicht mehr gefördert bekommen. Es ist aber wirtschaftlicher, die höhere Förderung in Anspruch zu nehmen. Herr Koch geht davon aus, dass es die Förderung für Kindertageseinrichtungen auch noch in einigen Jahren gibt, wenn tatsächlich eine ortsfeste Bauweise umgesetzt werden soll.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 18.05.2018

Franz Obesser	Erich Weisser
1. Bürgermeister	Schriftführung